

Versicherungsbedingungen für Ihren



ADAC Zuhause-Schutzbrief Exklusiv

Das Wichtigste in Kürze:



Im Folgenden finden Sie die vertraglichen Regelungen zum ADAC Zuhause-Schutzbrief Exklusiv. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen unsere Leistung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist.



Was tun, wenn Sie eine Leistung aus dem ADAC Zuhause-Schutzbrief in Anspruch nehmen möchten? Setzen Sie sich bitte möglichst schnell mit unserer Servicezentrale in Verbindung. Die Kontaktdaten finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.



Für den schnellen Überblick:

Hier erfahren Sie, was in Ihren Versicherungsbedingungen wo geregelt ist.

Inhaltsverzeichnis

1	Wer ist versichert?.....	3
2	Wo sind Sie versichert und wo erbringen wir unsere Leistungen?.....	3
3	Was leisten wir?	3
4	Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	5
5	Was passiert bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls?.....	5
6	Welche besonderen Pflichten gibt es (Obliegenheiten)?	5
6.1	Vertraglich vereinbarte Pflichten (Obliegenheiten).....	5
6.2	Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen (Obliegenheitsverletzungen)	6
6.3	Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls.....	6
7	Umzug	6
8	Wie und wann passen wir den Beitrag an?	6
9	Welche Regelungen gelten noch für den Vertrag?	7
9.1	Beginn des Versicherungsschutzes	7

9.2	Beitragszahlung: Fälligkeit der Versicherungsbeiträge	7
9.2.1	Erster oder einmaliger Beitrag	7
9.2.2	Folgebeiträge	7
9.2.3	Zahlungsperiode	7
9.2.4	Zahlungsweise	7
9.2.5	Ende des Vertrags und Kündigung zum Ablauf	7
9.3	Umstellung auf neue Versicherungsbedingungen.....	8
9.4	Kündigung im Versicherungsfall	8
9.4.1	Kündigungsrecht	8
9.4.2	Kündigungserklärung	8
9.4.3	Wirksamwerden der Kündigung	8
9.5	An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?	9
9.5.1	Schiedsstelle des ADAC e.V.	9
9.5.2	Schiedskommission des ADAC e.V.	9
9.5.3	Versicherungsombudsmann.....	9
9.5.4	Versicherungsaufsicht	9
9.5.5	Rechtsweg.....	9
9.6	Anwendbares Recht und zuständiges Gericht	9
9.6.1	Deutsches Recht	9
9.6.2	Zuständiges Gericht	9



ADAC Zuhause-Schutzbrief Exklusiv

1 Wer ist versichert?

Der Schutz Ihres ADAC Zuhause-Schutzbriefs gilt für Sie als unseren Versicherungsnehmer. Versichert sind außerdem alle Personen, die mit Ihnen in Ihrem Haushalt leben.

2 Wo sind Sie versichert und wo erbringen wir unsere Leistungen?

Versicherungsort ist Ihre private selbst genutzte Wohnung oder Ihr privat genutztes Haus (Zuhause). Der Versicherungsort wird in Ihrem Versicherungsschein genau bezeichnet.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Ihre Wohnung oder Ihr Haus in Deutschland liegt. Unsere Leistungen erbringen wir ebenfalls nur in Deutschland.

3 Was leisten wir?

Im Rahmen des ADAC Zuhause-Schutzbriefs organisieren wir die genannten Hilfeleistungen unter Ziffer 3.

Wenn Sie eine dieser Leistungen in Anspruch nehmen möchten, setzen Sie sich bitte mit unserer Servicezentrale in Verbindung. Die Kontaktdaten finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Unsere Servicezentrale steht Ihnen an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung. Wir setzen qualifizierte Dienstleister aus unserem Dienstleisternetz ein, die wir nach Ihrer Schadenmeldung direkt für Sie beauftragen.

Folgende Hilfeleistungen sind während der Vertragslaufzeit versichert:

Bitte beachten Sie: Die Höchstentschädigung pro Versicherungsfall ist auf 500 Euro beschränkt.

Leistungen	Was ist versichert?
Schlüsselnotdienst	<p>Wir organisieren das Öffnen Ihrer Haus- oder Wohnungstür, wenn Sie nicht in Ihr Zuhause gelangen, weil der Schlüssel für Ihre Eingangstür abhandengekommen ist, beschädigt wurde oder das Schloss defekt ist.</p> <p>Versichert ist auch das Öffnen von innenliegenden Türen in Ihrem Zuhause, sowie das Öffnen von Garagen und Gartentüren. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Türen zu Räumen in Ihrem Zuhause gehören, die ausschließlich von Ihnen genutzt werden. Türen zu gemeinschaftlich genutzten Räumen wie z. B. Fahrrad- oder Waschkellern sind nicht versichert.</p> <p>Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall.</p> <p>Die Kosten für ein provisorisches Türschloss übernehmen wir, soweit dies im Rahmen der Türöffnung erforderlich ist (z. B., weil das Schloss bei der Türöffnung beschädigt wurde).</p>
Rohrreinigungs-Service	<p>Wir beauftragen für Sie eine Rohrreinigungsfirma, sofern deren Einsatz wegen verstopfter Abflussrohre in Ihrem Zuhause erforderlich ist.</p> <p>Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall.</p> <p>Für ausgetauschte Ersatzteile übernehmen wir jedoch keine Kosten. Kleinteile wie Dichtungen, Sicherungen oder Schrauben sind bis zu einem Betrag von 50 Euro mitversichert.</p>
Notfall-Sanitär-Installateur-Service	<p>Wir organisieren den Einsatz eines Sanitär-Installateurs in Ihrem Zuhause in folgenden Fällen:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Das Kalt- oder Warmwasser kann nicht mehr abgestellt werden. • Die Kalt- oder Warmwasserversorgung ist unterbrochen. <p>Wir übernehmen hierfür Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall.</p> <p>Für ausgetauschte Ersatzteile übernehmen wir jedoch keine Kosten. Kleinteile wie Dichtungen, Sicherungen oder Schrauben sind bis zu einem Betrag von 50 Euro mitversichert.</p>
Notfall-Heizungs-Installateur-Service	<p>Wir organisieren den Einsatz eines Heizungs-Installateurs, wenn in Ihrem Zuhause die Heizung (oder auch Teile der Heizung wie Heizkörper und Fußbodenheizung) ausfällt.</p> <p>Wir übernehmen Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall.</p> <p>Für ausgetauschte Ersatzteile übernehmen wir jedoch keine Kosten. Kleinteile wie Dichtungen, Sicherungen oder Schrauben sind bis zu einem Betrag von 50 Euro mitversichert.</p> <p>Wenn eine kurzfristige Abhilfe durch den Heizungs-Installateur nicht möglich ist, organisieren wir bei Bedarf eine Notheizung. Die Stromkosten, die durch den Einsatz der Notheizung entstehen, übernehmen wir jedoch nicht.</p>
Notfall-Elektro-Installateur-Service	<p>Wir organisieren den Einsatz eines Elektro-Installateurs bei Defekten an Leitungen und Zubehör der Stromversorgung in Ihrem Zuhause, wenn erforderlich.</p> <p>Wir übernehmen Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall.</p> <p>Für ausgetauschte Ersatzteile übernehmen wir jedoch keine Kosten. Kleinteile wie Dichtungen, Sicherungen oder Schrauben sind bis zu einem Betrag von 50 Euro mitversichert.</p>
Schädlingsbekämpfung	<p>Wir organisieren eine Fachfirma zur Bekämpfung von tierischen Schädlingen in Ihrem Zuhause.</p> <p>Soweit Sie eigene Maßnahmen zur Bekämpfung vornehmen können, müssen Sie dies vor einer Beauftragung tun.</p> <p>Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall.</p> <p>Bitte beachten Sie: Wir leisten nicht, wenn die Tiere aus rechtlichen Gründen nicht entfernt werden dürfen.</p>
Entfernung von Wespen- oder Hornissennestern	<p>Wir beauftragen die fachgerechte Entfernung oder Umsiedlung von Wespen- oder Hornissennestern, die sich im oder außen am Versicherungsort befinden, wenn von ihnen Gefahr ausgeht.</p> <p>Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall.</p> <p>Bitte beachten Sie: Wir leisten nicht, wenn aus rechtlichen Gründen das Wespen- oder Hornissennest nicht entfernt werden darf.</p>
Unterbringung von Haustieren im Notfall	<p>Wir organisieren die Unterbringung und Versorgung von Haustieren aus Ihrem Zuhause in einer Tierpension oder einem Tierheim und übernehmen hierfür die Kosten.</p> <p>Voraussetzungen für unsere Leistung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund eines Unfalls, einer Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tods kann niemand in Ihrem Haushalt die Tiere versorgen, • eine andere Person steht zur Betreuung nicht zur Verfügung und • das Tier muss uns übergeben werden können <p>Unter Haustieren verstehen wir Tiere, die üblicherweise in Wohnungen gehalten werden. Ausgeschlossen sind als gefährlich eingestufte Hunderassen (z. B. Pitbull-Terrier, American-Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Mischlinge dieser Rasse) sowie Spinnen und Reptilien. Schildkröten sind jedoch versichert.</p> <p>Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall.</p> <p>Die Organisation der Unterbringung ist nur möglich, wenn für das Tier ein gültiger Impfpass vorhanden ist und das Tier keine ansteckenden Krankheiten oder Parasitenbefall aufweist.</p>

Betreuung von Kindern im Notfall	<p>Wir organisieren im Notfall die Betreuung von minderjährigen Kindern, die in Ihrem Zuhause leben.</p> <p>Voraussetzung dafür ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie oder eine andere im Haushalt lebende betreuende verwandte Person sind durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert und • eine andere Person steht kurzfristig nicht zur Verfügung. <p>Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung, und zwar solange, bis sie anderweitig, zum Beispiel durch einen Verwandten, übernommen werden kann.</p> <p>Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall.</p>
Juristische Erstberatung rund ums Wohnen und Bauen	<p>Sie oder eine in Ihrem Haushalt lebende Person haben eine rechtliche Frage zum Bereich privates Wohnen oder Bauen? Dann vermitteln wir Ihnen über unsere Service-Hotline eine kostenfreie telefonische rechtliche Erstberatung. Die Beratung erfolgt durch einen unabhängigen, in Deutschland zugelassenen Anwalt und ausschließlich nach deutschem Recht.</p>

4 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Nicht alle Sachverhalte sind vom Versicherungsschutz Ihres ADAC Zuhause-Schutzbrieft umfassen. In diesem Abschnitt finden Sie die Ausschlüsse und Einschränkungen, bei denen kein Versicherungsschutz besteht.

Neben den Einschränkungen Ihres Versicherungsschutzes aus den Leistungsbeschreibungen in Ziffer 3, gelten zusätzlich folgende Ausschlüsse:

Ausschlüsse	Was fällt darunter?
Krieg, Innere Unruhen	Schäden durch - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand, Innere Unruhen.
Kernenergie	Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.
Schäden an fremden Installationen	Leistungen an Installationen, für die der örtliche Wasser-, Gas-, oder Stromversorger zuständig ist.
Schäden an Installationen bei Mehrfamilienhäusern	Leistungen an Installationen die zum Gemeinschaftseigentum einer WEG gehören.
Instandhaltung und Wartung	Immer ausgeschlossen sind Leistungen für Instandhaltung und Wartung.

5 Was passiert bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls?

Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

Wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen, leisten wir im vollen Umfang. Das gilt allerdings nicht, wenn Sie Ihre Obliegenheiten in Ziffer 6 grob fahrlässig verletzen.

6 Welche besonderen Pflichten gibt es (Obliegenheiten)?

6.1 Vertraglich vereinbarte Pflichten (Obliegenheiten)

Wenn ein Versicherungsfall eintritt, haben Sie folgende Pflichten:

Ihre Pflichten nach dem Versicherungsfall	Was müssen Sie genau beachten?
Pflichten zur Abwendung und Minderung des Schadens	Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Sie müssen zudem unsere Weisungen einholen und befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten im Leistungsfall	Nach Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie folgende Dinge beachten: <ul style="list-style-type: none"> • Informieren Sie uns unverzüglich über den Schadenfall. Dies gilt auch, wenn Sie die Schadenbehebung selbst organisieren wollen. • Wenn möglich, dokumentieren Sie den Schaden durch Fotos. • Sie müssen uns jede zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderliche Auskunft geben und ggf. Belege vorlegen. • Defekte elektronische Geräte müssen Sie bis zu unserer Entscheidung über deren Ersatz aufbewahren.
Zugang zum Versicherungsort	Sie müssen unseren Dienstleistern (Fachfirma, Installateur, Spezialist) zum mit Ihnen vereinbarten Zeitpunkt Zugang zum versicherten Ort gewähren.
Polizeiliche Meldung	Folgende Schäden müssen Sie der Polizei anzeigen: <ul style="list-style-type: none"> • Einbruch • Raub

6.2 Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen (Obliegenheitsverletzungen)

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls,
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

6.3 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Täuschen Sie uns nach Eintritt des Versicherungsfalls arglistig über Tatsachen, die für Grund oder Höhe der Entschädigung bedeutend sind, gilt: Es besteht keine Pflicht zu leisten. Dasselbe gilt für den Versuch einer solchen Täuschung.

7 Umzug

Im Falle eines Wechsels der bisher versicherten Wohnung (Umzug) geht der Versicherungsschutz auf Ihre neue Wohnung über.

Ein Umzug ist uns unter Angabe der genauen Lage der neuen Wohnung anzuzeigen. Diese Anzeige muss spätestens bei Beginn des Umzugs in Textform (beispielsweise Brief oder E-Mail) erfolgen.

Während des Umzugs besteht Versicherungsschutz in beiden versicherten Wohnungen. In der bisherigen versicherten Wohnung sind Sie noch längstens 3 Monate nach Umzugsbeginn versichert.

Liegt Ihre neue Wohnung nicht innerhalb Deutschlands, geht der Versicherungsschutz nicht auf Ihre neue Wohnung über. In diesem Fall erlischt der Vertrag spätestens drei Monate nach Beginn des Umzugs. Für die im Ausland liegende Wohnung besteht kein Versicherungsschutz.

8 Wie und wann passen wir den Beitrag an?

Bei der Beitragsanpassung überprüfen wir einmal im Kalenderjahr die Beiträge von bestehenden Verträgen (Neukalkulation). Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Wir

gehen dazu wie folgt vor: Wir fassen die Schutzbriefversicherungen aus dem Bestand der ADAC Zuhause Versicherung AG, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammen. Neben der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigen wir bei der Neukalkulation auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung. Bei der Neukalkulation darf der Gewinnansatz nicht erhöht werden. Außerdem dürfen individuelle Beitragszuschläge und -abschläge aufgrund der Neukalkulation nicht verändert werden.

Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, sind wir verpflichtet, den bisherigen Beitrag um die Differenz abzusenken. Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, haben wir das Recht, den Beitrag um die Differenz zu erhöhen.

Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten für bestehende Verträge ab der Versicherungsperiode, die auf die Neukalkulation folgt, und zwar jeweils mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Neukalkulation, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam. Wir werden Sie in der Mitteilung über die Beitragserhöhung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

9 Welche Regelungen gelten noch für den Vertrag?

9.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen. Unter den Voraussetzungen von § 37 Versicherungsvertragsgesetz können wir vom Vertrag zurücktreten oder leistungsfrei sein, wenn Sie den fälligen ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben.

9.2 Beitragszahlung: Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

9.2.1 Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

9.2.2 Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

9.2.3 Zahlungsperiode

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Die vereinbarte Zahlungsperiode können Sie Ihrem Antrag und Versicherungsschein entnehmen.

9.2.4 Zahlungsweise

Die gewünschte Zahlungsweise ergibt sich aus Ihrem Antrag.

Wenn wir einen fälligen Beitrag im SEPA-Lastschriftverfahren nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben, gilt: Wir können für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen.

9.2.5 Ende des Vertrags und Kündigung zum Ablauf

Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen.

Automatische Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr gilt: Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen.

Kündigung zum Ablauf

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens ein Monat vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauffolgenden Jahres zugehen.

Eine Kündigung bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

9.3 Umstellung auf neue Versicherungsbedingungen

Umstellung auf neue Versicherungsbedingungen

Wir überarbeiten regelmäßig unsere Versicherungsbedingungen, um den Versicherungsschutz an neue Entwicklungen anzupassen.

Wir möchten, dass auch Sie die Möglichkeit haben, diese neuen Versicherungsbedingungen unkompliziert und ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes zu erhalten. Wir können Ihnen deshalb die neuen Versicherungsbedingungen in einem vereinfachten Verfahren anbieten.

Voraussetzungen für die vereinfachte Umstellung:
Die neuen Versicherungsbedingungen dürfen nicht dazu führen, dass wesentliche Bestandteile Ihres bisherigen Versicherungsschutzes entfallen. Zu diesen wesentlichen Bestandteilen zählen insbesondere die versicherten Risiken, die wir Ihnen bei Vertragsschluss unter "Was ist versichert?" im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten mitgeteilt haben.

Die neuen Versicherungsbedingungen dürfen bei einer Gesamtbetrachtung der Änderungen nicht zu einer Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Versicherungsschutz führen.

Die neuen Versicherungsbedingungen dürfen erst ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem der bisherige Vertrag durch Kündigung beendet werden könnte (Ziffer 9.2.5).

Ablauf der vereinfachten Umstellung:
Wir werden Ihnen die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen mindestens zwei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist (Ziffer 9.2.5) anbieten. Dieses Angebot erhalten Sie in Textform (zum Beispiel Brief oder E-Mail). Mit unserem Angebot erhalten Sie die neuen Versicherungsbedingungen, in denen wir die Unterschiede zu Ihren bisherigen Versicherungsbedingungen besonders kenntlich machen werden.

Den neuen Versicherungsbedingungen können Sie in Textform innerhalb von zwei Monaten entweder zustimmen oder diese ablehnen. Im Falle einer Ablehnung gelten Ihre bisherigen Versicherungsbedingungen weiter. Sie und wir haben aber das Recht, den Vertrag zum Ablauf zu kündigen.

Wenn Sie Ihr Ablehnungsrecht nicht ausüben, gilt Ihre Zustimmung zur Umstellung als erteilt. Auf die Genehmigungswirkung werden wir Sie in unserem Angebot besonders hinweisen. Die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen erfolgt dann zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Hinweis:
Diese Ziffer 9.3. gilt nicht für eine Anpassung Ihres Beitrags. Eine Beitragsanpassung kann nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 8 erfolgen.

9.4 Kündigung im Versicherungsfall

9.4.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

9.4.2 Kündigungserklärung

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

9.4.3 Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung im Zweifel mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

9.5 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

9.5.1 Schiedsstelle des ADAC e.V.

Sie können sich bei Meinungsverschiedenheiten bei der Vertrags- und Schadenabwicklung auch an die Schiedsstelle des ADAC e.V., Juristische Zentrale, Hansastraße 19, 80686 München, wenden. Die Schiedsstelle des ADAC e.V. ist eine unabhängige Schlichtungsstelle.

9.5.2 Schiedskommission des ADAC e.V.

Sind Sie mit der Entscheidung der Schiedsstelle des ADAC e.V. nicht einverstanden, können Sie anstelle des Rechtswegs die Durchführung des Verfahrens bei der Schiedskommission des ADAC e.V., Juristische Zentrale, Hansastraße 19, 80686 München, beantragen. Die Schiedskommission des ADAC e.V. ist auch eine unabhängige Institution und überprüft die Entscheidung der Schiedsstelle.

9.5.3 Versicherungsombudsmann

Der Versicherungsombudsmann ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Die ADAC Zuhause Versicherung AG ist nicht Mitglied im Verein Ombudsmann, daher können Sie das kostenlose Streitschlichtungsverfahren durch den Versicherungsombudsmann zwischen Ihnen und Ihrem Versicherer nicht in Anspruch nehmen. Der Versicherungsombudsmann steht Ihnen jedoch bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und dem Vermittler des Versicherungsvertrages zur Verfügung.

9.5.4 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor Versicherungsaufsicht: Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, E-Mail: poststelle@bafin.de, Tel.: 0228 4108-0, Fax: 0228 4108-1550.

Bitte beachten Sie, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

9.5.5 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

9.6 Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

9.6.1 Deutsches Recht

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

9.6.2 Zuständiges Gericht

Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Ergänzend vereinbaren wir Folgendes:

Wenn ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt und Sie bei Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland hatten, gilt: Klagen können nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden. Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, gilt: Sowohl Sie als auch wir können Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.